



Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen der Stadt Donaueschingen (Kernstadt) vom 25.03.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GBl. S. 628) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in der Sitzung vom 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufssonntage

In der Kernstadt Donaueschingen dürfen die Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Ladenöffnung in Baden-Württemberg wie folgt geöffnet werden:

1. Anlässlich des Frühlingfestes mit Autoausstellung (am letzten Aprilsonntag oder ersten beziehungsweise zweiten Sonntag im Mai)
2. anlässlich der Donaueschinger Musiktage (am dritten Sonntag im Oktober) jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2 Besonderer Arbeitnehmerschutz

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den 25.03.2015

gez.: Erik Pauly

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Donaueschingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.